




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM

Datum:
Name:
Durchwahl:
FÖBIS-ID:
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

** Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)
Besonderer Teil Kommunalen Straßenbau (KStB)**

Vorhaben:

Ihr Antrag vom

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Stand 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20.12.2010 (GBl. S.1062), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019, GBl. 2019, Nr. 21, S. 484 ff. und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom tt.mm.jjjj (GaBl. vom tt.mm.jjjj) wird auf den bezeichneten Antrag im Rahmen der Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Investitionskosten in Höhe von 3.000.000,00 € als Festbetragsfinanzierung eine

Z U W E N D U N G

in Höhe von höchstens €

(In Worten in Höhe von EINER MILLION NEUNHUNDERTFÜNFZIGTAUSEND EURO)

als nicht rückzahlbarer Zuschuss zweckgebunden gem. Teil A Nr. Ziff. 5 VwV-LGVFG für das Vorhaben

gemäß (Fördertatbestand) gewährt.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Auszahlung von Abschlagszahlungen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt).

Für die Haushaltsjahre 202 ff sind für die Zuwendung folgende Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt

Barmittel	Haushaltsjahr 202	€
Verpflichtungsermächtigungen	Haushaltsjahre 202 ff	€

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ohne dass es eines Widerrufs des Zuwendungsbescheides bedarf, Barmittel zurückzuziehen und durch Verpflichtungsermächtigungen (VE) der Folgejahre zu ersetzen, bzw. VE der Folgejahre durch Barmittel zu ersetzen.

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich von der Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheids bzw. ggf. von der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bis zum

Folgender Kosten- und Finanzierungsplan wurde zugrunde gelegt:

Zuwendungsfähige Investitionskosten:	0 €	Eigenmittel:	0 €
Nicht zuwendungsfähige Kosten:	0 €	Fremdmittel (Kredite):	0 €
		Leistungen Dritter ohne öffentliche Mittel:	0 €
		Sonstige öffentliche Mittel:	0 €
		Zuwendung:	0 €
Gesamtkosten:	0 €	Summe Finanzierung:	0 €

Der Zuwendungsbetrag wird wie folgt berechnet:

3.1 zuwendungsfähige Investitionskosten	0 €
3.2 Fördersatz Investitionskosten ¹	50 %
3.3 Zuwendung (ohne Planungskosten als Pauschale)	0 €
3.4 Fördersatz Planungskosten ² als Pauschale	15 %
3.5 Zuwendung für die Planungskosten als Pauschale	0 €
3.6 Zuwendung insgesamt	0 €

Die zuwendungsfähigen Investitionskosten wurden mit Schreiben vom _____ ermittelt und festgestellt auf _____ €.

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Im Übrigen gelten folgende

Nebenbestimmungen

1. Unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn die erste Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt ist, ohne dass der vorzeitige Baubeginn zugelassen war.

¹ der zuwendungsfähigen Investitionskosten gem. Teil A Ziff. 5.2 VwV-LGVFG.

² der zuwendungsfähigen Investitionskosten gem. Teil A Ziff. 5.4 VwV-LGVFG.

2. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsstelle umgehend schriftlich mit, wann die erste Auftragsvergabe (Baubeginn) erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid verliert gem. Teil B I Ziff. 2.5.4 VwV-LGVFG seine Wirkung (auflösende Bedingung), wenn der Baubeginn nicht **innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Bewilligungsbescheids** erfolgt.

Die Höhe der benötigten Haushaltsmittel ist der Bewilligungsstelle jeweils bis zum **15. Januar** schriftlich mitzuteilen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Verzögerungen gegenüber dem Zeitplan, wie er dieser Bewilligung zugrunde liegt, sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen. In diesem Fall ist die Bewilligungsstelle berechtigt, den Bewilligungsrahmen neu festzulegen. Die Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Auszahlung

Die Zuwendung (einschließlich der Pauschale für die Planungskosten) ist unter Verwendung des Vordrucks in Anlage 5 der VwV-LGVFG, der in 3-facher Fertigung vorzulegen ist, abrufbar.

Die Zuwendung kann erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden und die Anzeige des Baubeginns erfolgt ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Mit dem ersten Mittelabruf ist zu erklären, dass gegen diesen Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt wurde, sofern nicht bereits auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wurde.

Abschlagszahlungen können nur bis maximal 80 % des bewilligten Festbetrags angefordert werden.

4. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung ist nach Teil B I Ziff. 2.8 VwV-LGVFG in 3-facher Fertigung der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-K innerhalb von zwei Jahren nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Inbetriebnahme), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bis zum tt.mm.jjjj nachzuweisen (Nummer 7.1 der ANBest-K).

Unter die zuwendungsfähigen Investitionskosten fällt nicht die Mehrwertsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG gegeben ist.

5. Nachbewilligung

Im Falle einer erheblichen Kostensteigerung kann zur Vermeidung einer besonderen Härte eine Nachbewilligung mit 50 v.H. der zuwendungsfähigen Mehrkosten im Wege der Festbetragsfinanzierung erfolgen (zu den einzelnen Voraussetzungen der Nachbewilligung siehe Teil A Ziff. 5.3. der VwV-LGVFG). Eine erhebliche Kostensteigerung liegt vor, wenn sich die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Investitionskosten um mehr als 50 % erhöhen.

6. Zweckbindungsfrist

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr, dem Zuwendungszweck ganz oder teilweise entfremdet.

7. Erfolgskontrolle

Nach Inbetriebnahme des Fördervorhabens ist anhand von Vorher-Nachher-Vergleichen zu prüfen, ob der Erfolg der Förderung (Zuwendungszweck) erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Antragsteller plausibel darzustellen und der Bewilligungsstelle un- aufgefordert mit dem Verwendungsnachweis darzulegen. Für den Fall, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht wurde, kann die Bewilligungsstelle den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern (Einzelfallbezogene Festlegungen zur Erfolgskontrolle).

8. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Kommunikation auf internen und externen Informationskanäle (wie Printmedien, Hörfunk, Fernsehen sowie Webinhalte und Social Media) auf die Förderung durch das Land hinzuweisen. Dabei sind insbesondere das Förderprogramm und die Höhe der Förderung zu nennen. Der Zuwendungsgeber ist im Umkehrschluss berechtigt, nach Erteilung des Zuwendungsbescheids den Namen des Zuwendungsempfängers und Höhe der Zuwendung im Rahmen von eigenen PR-Maßnahmen zu verwenden.

Auf Wunsch des Zuwendungsgebers findet im Rahmen der geförderten Objekte oder Leistungen eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung statt. Plant der Zuwendungsempfänger dazu eigene Veranstaltungen, wird der Zuwendungsgeber darüber informiert und die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben.

Hinweise

1. Subventionserhebliche Tatsachen

Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches.

2. Bewilligungsstelle

Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens, insbesondere für die Leistung von Abschlagszahlungen sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises, ist das Regierungspräsidium, Baureferat XX (ADRESSE).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht [Angabe des zuständigen VG], mit Sitz in [Ort], erhoben werden.

Unterschrift Name, Amtsbezeichnung

Siegel

Bearbeiter (Datum, Namenszeichen) tt.mm.jjjj, Bearbeiter

Aktenlauf:

Lfd.Nr	Verfügung	Erledigungsvermerk Datum, Namenszeichen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		